

Frankfurt am Main | 24. September 2020

Corona-Überbrückungshilfe verlängert und vereinfacht

Zuschüsse auch für Werkstätten möglich

Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können über die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes direkte Zuschüsse erhalten. Diese müssen nicht zurückgezahlt werden. Nun wurde eine 2. Phase von September bis Dezember 2020 geschaffen und die Zugangsschwellen verringert.

Wer kann die Überbrückungshilfe beantragen?

Alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind grundsätzlich antragsberechtigt. Auch private gemeinnützige Unternehmen (i.S.d. §§ 51 ff. AO), die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind, können Anträge stellen. Hierunter fallen auch Werkstätten für behinderte Menschen. Grundsätzlich kommt es für die Antragsberechtigung auf die Umsätze, bei gemeinnützigen Unternehmen jedoch auf die Einnahmen an (vgl. [FAQ des BMF](#) Punkt 5.3). Unter die Umsätze fällt auch die Vergütung der Leistungsträger. Dies ist bei den Einnahmen nicht der Fall.

Werkstätten sind damit antragsberechtigt, wenn sie

- entweder einen Einbruch ihrer Einnahmen in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben
- oder sie in diesem Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Einnahmeneinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten.

Wie viel Überbrückungshilfe wird gewährt?

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat, insgesamt können also bis zu 200.000 Euro Förderung fließen. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatz- bzw. Einnahmerrückgangs. In der 2. Phase werden – je nach Höhe der Einnahmeneinbrüche – bis zu 90 % der Fixkosten erstattet.

Wie wird die Überbrückungshilfe beantragt?

Die Überbrückungshilfe wird in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet. Die Antragsstellung erfolgt über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in, etc.). Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen mit dem gleichen Satz erstattet, wie die übrigen förderfähigen Fixkosten.

Was ist der Unterschied zwischen der 1. Phase und der 2. Phase der Überbrückungshilfe?

Voraussetzung für die 1. Phase war, dass ein Unternehmen einen Umsatz- bzw. Einnahmerückgang von 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber diesen Monaten des Vorjahres erlitten hat.

In der 2. Phase gibt es zwei alternative Antragsvoraussetzungen: Für zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum von April bis August 2020 ist nun ein Einnahmerückgang von 50 % ausreichend. Oder das Unternehmen kann nachweisen, dass es von April bis August 2020 einen Rückgang von durchschnittlich mindestens 30 % pro Monat erlitten hat.

Unternehmen, die in der 1. Phase einen Antrag hätten stellen können, dies aber unterlassen haben, können dies nun in der 2. Phase nachholen. Zusätzlich können auch Unternehmen einen Antrag stellen, die in der 1. Phase noch nicht antragsberechtigt waren.

Anträge für die vereinfachte 2. Phase der Überbrückungshilfe können voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden. Für die 1. Phase können Anträge noch bis zum 30. September 2020 eingereicht werden.

Weitere Informationen über die Überbrückungshilfe (vor allem zur 1. Phase), insbesondere über die weiteren Antragsvoraussetzungen finden Sie in den [FAQ des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Weitere Informationen über die 2. Phase der Überbrückungshilfe finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zu diesem Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:
Katharina Bast
Telefon +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de